



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Abfallwirtschaft Lahn-Dill
vertreten durch den
technischen Betriebsleiter
Herrn Wolfgang Pfeiffer
Karl-Kellner-Ring 47-49
35576 Wetzlar

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0800/2-2017/40

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 21. November 2024

P l a n g e n e h m i g u n g

I.

Auf Antrag vom 23.01.2024 wird der

**Abfallwirtschaft Lahn-Dill
vertreten durch technischen Betriebsleiter
Herrn Wolfgang Pfeiffer
Karl-Kellner-Ring 47-49
35576 Wetzlar**

nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Genehmigung erteilt, für die

Deponie Aßlar

eine **Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage**

zu errichten und zu betreiben.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Diese Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Rückbau der vorhandenen einstraßigen Deponiegasverdichteranlage incl. Öltank des bestehenden BHKWs.
- Errichtung und Betrieb einer Gasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage mit Kamin und der zugehörigen Anlagen-, Mess-, Regelungs- sowie Überwachungskomponenten in einem Stahlcontainer.
Zum Anfahren der Schwachgasbehandlungsanlage werden vier Flüssiggasbehälter à 11 kg Fassungsvermögen mit dem Betriebsmittel Propangas außerhalb des Maschinenraums, aber im Container installiert.

Die Deponiegasverdichteranlage wird zweistraßig zur Trennung von Gutgas (Methangehalt mind. 35 Vol.-%) und Schwachgas (Methangehalt mind. 3 Vol.-%) ausgeführt. Das Gutgas wird weiterhin dem BHKW zugeführt. Das Schwachgas wird der neuen Schwachgasbehandlungsanlage zugeführt.

Die neue Gasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage hat folgende maßgeblichen Kenn- und Leistungsdaten:

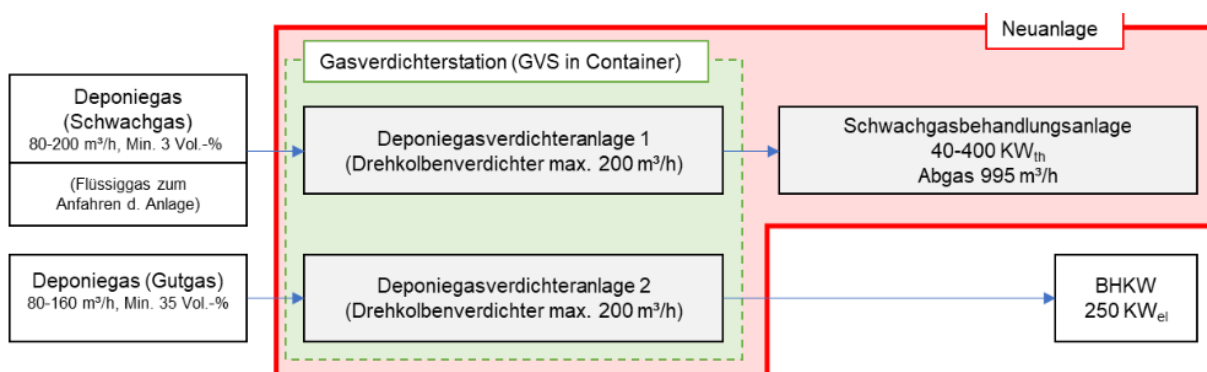


Abbildung 1: Schema Deponiegasverdichter- u. Schwachgasbehandlungsanlage

Technische Daten der neuen **Gasverdichterstation (GVS)**:

	Gutgasschiene GVS 1	Schwachgasschiene GVS 2
Minimale / Maximale Fördermenge	Drehkolbenverdichter 80 – 160 m³/h 200 mbar	Drehkolbenverdichter 80 – 200 m³/h 200 mbar
Methangehalt	Mind. 35 Vol.-%	Mind. 3 Vol.-%

Technische Daten der **Schwachgasbehandlungsanlage (SGA)**:

Feuerungsleistung	40 – 400 kW _{th}
Deponiegas	80 – 200 m³/h
Arbeitsbereich CH ₄ -Gehalt	3 – 60 Vol.-%
Brenngastemperatur	max. 500°C
Verbrennungstemperatur	min. 1.000 °C
Verweilzeit ab Flammenspitze	>0,3 sec
Abgastemperatur	180 °C
Abgasvolumenstrom	max. 1.000 m³/h
Abwärmenutzung	100 kW
Schornsteinhöhe	min. 10 m über Flur

Es darf nur eine Gasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage mit vergleichbaren Leistungsdaten und Emissionswerten betrieben werden.

— Verkleinerung der Gasregelstrecken.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Sie belaufen sich auf **12.073,00 €**.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

In diese Plangenehmigung werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete

Immissionsschutz

- Die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.02.2003, Gz. IV/WZ-42.2-100g-4/03 - Ge – nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV für das bestehende BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,651 MW. Der beantragte Rückbau der Nebeneinrichtung Deponiegasverdichter stellt eine wesentliche Änderung dar.
- Die Neugenehmigung einer Schwachgasanlage bzw. Hochtemperaturfackel nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.3 V Anhang 1 der 4. BImSchV.

Baurecht

- Die Baugenehmigung nach §§ 65, 74 HBO für Errichtung und Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage als Feuerungsanlage mit mehr als 350 kW Nennwärmeleistung.

II. Plan

Dieser Entscheidung liegt der genehmigte Plan vom 23.01.2024 in der Fassung vom 27.03.2024 zu Grunde. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

— Antragstellung mit Schreiben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) vom 24.01.2024	1Seite
— Schreiben des Ingenieurbüros Roth & Partner mit Versendung der Ergänzungsunterlagen vom 27.03.2024	1 Seite
— Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Roth & Partner, Stand 27.03.2024, 23R071be01-pl	18 Seiten
und dazugehörige Anlagen:	
— Anlage 1: Pläne	2 Seiten, 8 Pläne
— Anlage 2: Immissionsschutzgutachten mit Schornsteinhöhenberechnung	43 Seiten
— Anlage 3: Rohgasanalyse	5 Seiten
— Anlage 4: Bauvorlagen	8 Seiten
— Anlage 5: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	12 Seiten
— Anlage 6: Entwurfsplanung	35 Seiten

III. Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 4 KrWG

1. Allgemeines

1.1

Die Regelungen der bestehenden Bescheide gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Entscheidung verdrängt werden.

1.2

Für die Durchführung der Baumaßnahmen ist der unter Abschnitt II aufgeführte Plan sowie die unter Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem unter Abschnitt II aufgeführten Plan und den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen, so gelten die Nebenbestimmungen dieses Bescheids.

1.3

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich solche im Laufe der Zeit aus abfall-, wasserrecht-, immissionsschutz-, arbeitsschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Sicht als notwendig erweisen sollten.

1.4

Betriebsstörungen oder sonstige besondere Vorkommnisse, sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen mit Angabe des Zeitpunktes und der getroffenen Gegenmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

1.5

Abweichungen von der genehmigten Bauausführung sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor ihrer Umsetzung mitzuteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, ausreichend Zeit hat, die geplanten Abweichungen zu prüfen. Sie dürfen erst nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, umgesetzt werden. Die Prüfungszeiten der Zulassungsbehörde sind einzukalkulieren.

2. Abfallrecht

2.1 Betreffend die Deponie Aßlar

2.1.1

Die Deponiegasfassung, -behandlung und -verwertung sind nach den Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 10-1 „Deponiegas“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

2.1.2

Es ist ein Qualitätsmanagementplan (QMP) „Deponiegas“ entsprechend den Vorgaben des BQS 10-1 zu erstellen und bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens aber bis zum 01.04.2026 der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Der QMP „Deponiegas“ dient der Sicherstellung und der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Deponieentgasung. Er ist gemäß den Ausführungen für einen „Anpassungs- und Optimierungsbericht“ nach VDI 3899 Blatt 2 Nummer 10.1 zu erstellen, bei Bedarf fortzuschreiben und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Der QMP muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Dokumentation der Bestandsanalyse (Nummer 2 BQS 10-1),
- Betriebshandbuch für Deponiegas (Normalbetrieb, Instandhaltung/Wartung und Betriebsstörung),
- Explosionsschutzdokument (Nummer 6.2 BQS 10-1),
- Technische und organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen,
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Überwachung,
- Dokumentation der Prüfungen gemäß Prüfplan nach Nummer 6.1 BQS 10-1 und
- Abgleich mit Zielwerten und Zustandsbewertung im Rahmen zyklischer Überprüfungen (Nummer 7.2 BQS 10-1).

2.1.3

Die betrieblichen Unterlagen (Betriebshandbuch, ggf. Betriebsordnung) sind zu aktualisieren und bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Insbesondere ist zur ergänzen:

- Betriebshandbuch für Deponiegas (Normalbetrieb, Instandhaltung/Wartung und Betriebsstörung), der Instandhaltungsplan hat die Maßnahmen zur Überwachung, Wartung, Instandsetzung, Schwachstellenbeseitigung und die Eigenüberwachung zu beinhalten,
- Explosionsschutzdokument (Nummer 6.2 BQS 10-1),
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Überwachung,
- Prüfplan nach Nummer 6.1 BQS 10-1
 - die Prüfungen nach BetrSichV (siehe Anhang 1 BQS 10-1),
 - die Prüfungen nach DGUV 114-005 Nummern 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5,
 - die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachungen (u.a. Herstellervorgaben sowie Vorgaben aus einschlägigen Regelwerken) sowie
 - die Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV.

2.1.4

Die geänderte Anlage ist in die Anlagenüberwachung und Dokumentation (Erfassung der Betriebsdaten – Betriebstagebuch, Jahresbericht) zu integrieren. Insbesondere ist der Anteil der Jahresstunden anzugeben, in dem sich die Deponieentgasungsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb befunden hat.

2.2 Speziell betreffend der Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage

2.2.1 Rückbau der alten Verdichterstation

2.2.1.1

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

2.2.1.2

Der Beginn der Umbauarbeiten sowie die Fertigstellung der geänderten Anlage sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-3, 35390 Gießen, spätestens eine Woche vor Beginn der Umbauarbeiten bzw. eine Woche vor Aufnahme des Regelbetriebes der geänderten Anlage mitzuteilen.

2.2.1.3

Während der Umbauarbeiten hat eine kontinuierliche Entgasung der Deponie Aßlar zu erfolgen. Stillstandszeiten der aktiven Deponieentgasung sind durch organisatorische und technische Maßnahmen zu minimieren. Der Deponiekörper ist nicht als Gasspeicher zu nutzen. Während der Umbauarbeiten ist eine geeignete mobile Fackelanlage mit integriertem Verdichter zur Beseitigung des Deponiegases zu betreiben, soweit technisch möglich.

2.2.2 Betrieb der Deponiegasbehandlungsanlage

2.2.2.1

Die Deponiegasverwertung und -behandlung der Deponie Aßlar muss zuverlässig sichergestellt sein. Dazu ist die Schwachgasbehandlungsanlage bzw. das BHKW und ersatzweise eine geeignete mobile Notfackel in Verbindung mit der vorgeschalteten Gasverdichterstation dauerhaft zu betreiben. Der Betrieb der mobilen Notfackel darf beendet werden, wenn die Schwachgasbehandlungsanlage gemäß § 13 Abs. 2 HAKrWG abgenommen worden ist. Die Dauerhaftigkeit des Betriebs dieser Anlagenkonfiguration muss über langfristige und entsprechend ausgestaltete Wartungs- und Serviceverträge mit einem oder mehreren Fachunternehmen sichergestellt werden, damit etwaig notwendig werdende Reparaturarbeiten an den beantragten Betriebseinheiten und insbesondere der Gasverdichteranlage umgehend durchgeführt werden können.

Der Wartungsvertrag muss Regelungen zu Reaktionszeiten enthalten. So muss eine Fremdfirma spätestens 48 h nach Ausfall der Schwachgasanlage mit der Wartung beginnen.

Zusätzlich ist die Vorhaltung wesentlicher anlagenrelevanter und funktionstüchtiger Ersatzteile zu definieren und entweder bei der Wartungsfirma oder am Anlagenstandort sichergestellt werden. Dies muss, je nachdem, wie Sie sich entscheiden, ebenfalls im Wartungsvertrag festgehalten sein.

Der Nachweis über den Abschluss mindestens eines derartigen Wartungs- und Servicevertrags ist der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium

Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Weiterhin ist mitzuteilen, welche relevanten Ersatzteile an welchem Ort vorgehalten werden.

2.2.2.2

Die Anlage ist mit einem Zaun und abschließbaren Tor vor unbefugtem Zugang zu sichern.

2.2.2.3

Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal – auch Externe der die Maßnahme ausführenden Firmen – über die erforderliche Fach- und Sachkunde im Umgang mit Deponiegas (u.a. Sicherheitstechnik, Gefahrstoffe, Explosionsgefahren) verfügt. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

2.2.2.4

Dem Personal – auch Externen der die Maßnahme ausführenden Firmen – sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Dies ist zu dokumentieren und gegenzuzeichnen zu lassen.

2.2.2.5

Die auf der Anlage beschäftigten Mitarbeiter sind anhand der Vorgaben aus dem überarbeiteten Betriebshandbuch rechtzeitig Aufnahme des Regelbetriebes der geänderten Anlage zu schulen.

Entsprechende Schulungsnachweise sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens eine Woche vor Aufnahme des Regelbetriebes der geänderten Anlage vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Allgemein

3.1.1

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

3.1.2

Der Ausfall der Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage ist durch eine Störmeldung auf das Bereitschafts-Mobiltelefon des Betreibers kenntlich zu machen.

3.1.3

Als Zündmittel des Startbrennersystems soll Propangas in vier Flüssiggasflaschen genutzt werden. Durch organisatorische oder andere gleichwertige Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass ausreichend Propangas für den dauerhaften Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage am Standort vorhanden ist.

Am Startbrennersystem sind jeweils zwei Gasflaschen angeschlossen.

3.1.4

Die Schwachgasbehandlungsanlage muss mit einer automatischen Zündeinrichtung ausgestattet sein und automatisch in Betrieb gehen.

3.2 Abgasableitung

Der Schornstein der Schwachgasbehandlungsanlage muss mindestens eine Höhe von 10 m über Flur haben. Der senkrecht nach oben gerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist z.B. eine Deflektorhaube zulässig.

3.3 Emissionsbegrenzungen

3.3.1

Die im Abgas der Schwachgasbehandlungsanlage enthaltenen Emissionen dürfen die folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Emissionsart	max. zulässige Massenkonzentration
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von drei von Hundert.

3.3.2

Die Abgastemperatur der Schwachgasbehandlungsanlage ab Flammenspitze muss mindestens 1.000 °C und die Verweilzeit der heißen Abgase im Verbrennungsraum ab Flammenspitze mindestens 0,3 Sekunden betragen.

3.4 Emissionsmessungen

3.4.1

Frühestens nach 3 und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Schwachgasbehandlungsanlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die o.g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

3.4.2

Die Messungen sind im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

3.4.3

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - HLNUG (E-Mail: emission@hlnug.hessen.de) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

3.4.4

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

3.4.5

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Lastzuständen zu betreiben. Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

3.4.6

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang C der Richtlinie VDI 4220, Ausgabe Februar 2009). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskennzahlen, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.4.7

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist zu beauftragen, unverzüglich eine Ausfertigung des Messberichtes (kann auch per E-Mail erfolgen) der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, direkt zu übersenden.

3.4.8

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich die notwendigen Reparatur- und Instantsetzungsmaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung in Auftrag zu geben. Die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren.

3.4.9

Die Temperatur im Verbrennungsraum der Schwachgasbehandlungsanlage ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Der Messpunkt ist am Ende der Verweilstrecke zu positionieren. Die ermittelten Daten sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.4.10

Zur Durchführung der Einzelmessungen müssen an der Schwachgasbehandlungsanlage abgasseitig Messplätze geschaffen werden, die ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt sowie gefahrlos und leicht begehbar sind. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Beschaffenheit der Messplätze und Messstrecken muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Dabei sind bei der Positionierung des Messquerschnittes insbesondere die folgenden Vorgaben der Norm DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) zu beachten. Die Einrichtung der Messplätze hat in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle zu erfolgen.

4. Arbeitsschutz

4.1

Für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schwachgasbehandlungsanlage ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen und zu erweitern (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV).

4.2

Für die Baumaßnahmen ist ein SiGePlan gemäß § 3 BauStellV i.V.m. RAB 31 zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

4.3

Die Betriebsanweisung für die geänderte Deponiegasbehandlungsanlage (Deponiegasverdichterstation, Schwachgasbehandlungsanlage, BHKW) ist zu ändern bzw. zu erstellen. Hierbei ist das Verhalten bei Wartungsarbeiten und im gestörten Anlagenbetrieb zu dokumentieren sowie die Mitarbeiter zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.4

Die Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage ist vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit (§ 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betr-

SichV) und wiederkehrend (§ 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV) zu prüfen.

Hierbei wird auf die Prüffristen der Kontroll- und Warneinrichtungen hingewiesen. Die Lüftungsanlage muss jährlich (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 BetrSichV) und Gaswarngeräte mit ATEX-Zulassung müssen alle 3 Jahre (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.2 BetrSichV) geprüft werden.

4.5

Für den Anlagenbetrieb ist vor Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen und der arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II, Dezernat 25.3, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

5.1.1

Die für die Gesamtliegenschaft "Abfallwirtschaftszentrum Lahn-Dill – AWLD incl. Depo- nie" vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, 22 Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Straße 4, 35578 Wetzlar, zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenräume und die Außentreppen als "vertikale Rettungswege" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsrgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenräume sind mit den Symbolen Nrn. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nrn. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

- Abweichend von den Vorgaben der DIN 14095 sollen nur die notwendigen Flure mit entsprechend brandschutztechnisch bemessener Abtrennung als horizontale Rettungswege in den Geschossplänen die weißgrüne Farbhinterlegung erhalten.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe; RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z.B. dunkelgrau).
- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PV-Anlagen" zu erstellen.
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter "Bemerkungen" sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. durch Fettdruck, andere Farbe etc. gut sichtbar hervorheben!).

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, 22 Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Straße 4, 35578 Wetzlar, abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen (§§ 14, 53 HBO, § 45 HBKG).

5.2 Sonstiges

Rohr- und Leitungsanlagen mit gefährlichen und/oder gasförmigen Durchflusstoffen sind deutlich, dauerhaft und eindeutig gem. DIN 2403 zu kennzeichnen (§§ 3, 14, 53 HBO i.V.m. § 3a ArbStättV i.V.m ASR A1.3 und GefStoffV i.V.m. TRGS 201).

IV. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus §§ 18 Nrn. 2, 19 Abs. 1 S. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 Abs. 1

Nr. 1 HAKrWG i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

2. Genehmigungshistorie

Sie betreiben die planfestgestellte Deponie Aßlar (Planfeststellungsbeschluss vom 04.02.1975, Az. V 1 - 79 b 06/09 (17 169) - W -). In der Deponie wurde bis 2005 auch Hausmüll abgelagert, so dass eine Gasfassung und -behandlung erforderlich war und ist.

Die Genehmigungshistorie bzgl. der Deponieentgasungsanlage stelle ich in folgendem tabellarischen Überblick dar.

Entscheidung	Betreff	Aktenzeichen
05.11.1985	Abfallrechtl. Planfeststellung	39 b – 79 n 10.07 (2) – Aßlar - XI
07.08.1985	Ergänzungsbescheid f. Versuchsanlage Deponiegasreinigung	39b-79 10.07 (2) - Aßlar - Am grauen Stein
03.03.1989	Ergänzungsbescheid f. Errichtung und Betrieb Hochtemperaturverbrennungsanlage (Fackel)	39b-79 n 10.07 (2) - Aßlar HM - Entgasung Bd. III
23.11.1990	Abfallrechtl. Plangenehmigung f. Versuchsbetrieb über die Entgasung der Deponie und Verwertung des Gases mit einer Gutgasverdichterstation und einem BHKW	39b-79 n 10.07 (2) - Aßlar HM - Entgasung Bd. IV
20.02.1992	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung f. Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 x 856 kW Gasverdichterstation, Verbrennungsmotoranlage 4 x 856 kW und Abgassystem (Anlage nach Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 d. 4. BImSchV)	32-IS/53 e 621 - EAM Aßlar (1/91)
01.08.1993	Immissionsschutzrechtl. Änderungsbescheid f. die Änderung der Verbrennungsmotoranlage	32-IS/53 e 621 - EAM Aßlar - 1/92
03.11.1995	Abfallrecht. Plangenehmigung f. eine Deponie-Gasverwertungsanlage: Errichtung und Betrieb einer Verdichterstation und einer neuen Hochtemperaturmuffel. Errichtung und Betrieb einer Entgasungsanlage des 2. BA. Nachtrag Entgasung IV* West	39b-79 n 10.07 (2) - Aßlar HM - Entgasung Bd. V

Entscheidung	Betreff	Aktenzeichen
18.06.1998	Abfallrechtl. Plangenehmigung f. Erstellung der Oberflächenabdichtung Abschnitt IV sowie Ergänzung der bestehenden Entgasung	IV/WZ-43.3-100g-18.01 Aßlar
07.02.2003	Immissionsschutzrechtl. Änderungsgenehmigung f. Erweiterung der Gasmotorenanlage um einen dritten 12-Zylinder-Motor	IV/WZ-42.2-100g-4/03 - Ge -
08.09.2011	Immissionsschutzrechtl. Genehmigungsfreistellung für den Rückbau Gas-Ottomotoren BHKW 1, 2 und 4 (Anlage nach Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV)	IV-42.2-100g-40102-1-07 IAV - 12/11 – Kru
09.07.2024	Immissionsschutzrechtl. Genehmigungsfreistellung f. temporäre Errichtung und (Wieder-)Inbetriebnahme einer mobilen Notgasfackel bis zur Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Schwachgasbehandlungsanlage	RPGI-42.2-100g0800/2-2017/34

Ihre Deponieentgasungsanlage besteht aktuell

— aus einer Verdichterstation mit einem Drehkolbenverdichter und einer nachgeschalteter Gasverwertung in einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,651 MW (= Anlage nach Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 d. 4. BImSchV) für Gutgas.

und

— aus einer Notfallfackel. Die Notfackel stellt sicher, dass in Stillstandszeiten des BHKWs, das Deponiegas weiterhin behandelt wird. Ihr Betrieb ist ausschließlich in Bedarfsfällen vorgesehen. Der Betrieb der Notgasfackel wird beendet, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte Schwachgasbehandlungsanlage installiert und betriebsbereit ist. Die Notfallfackel ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Schwachgasbehandlungsanlage übernimmt sozusagen als Redundanz bei einem Ausfall des BHKWs die Gasbehandlung.

3. Verfahrensablauf, Antraggegenstand

Für den Deponiestandort Aßlar haben Sie mit Datum vom 23.01.2024, eingegangen am 24.01.2024 eine abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG beantragt. Aufgrund meiner Nachforderungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 27.03.2024, eingegangen am 02.04.2024 ergänzt. Am 02.04.2024 waren die Unterlagen vollständig.

Folgendes ist beantragt:

Aufgrund des Alters der Deponie geht die Deponiegasbildung beständig zurück. Daher muss die Anlagentechnik zur Gasbehandlung den geänderten Anforderungen angepasst werden. Das bestehende BHKW ist mit einem Arbeitsbereich von >35 Vol.-% Methan nicht geeignet, schwächer werdendes Deponiegas dauerhaft zu behandeln.

Um auch in Zukunft eine dauerhafte Entgasung der Deponie zu gewährleisten, ist die Anschaffung einer neu dimensionierten Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage sowie eine Verkleinerung der Gasregelstrecken notwendig. Durch die neue, zweistraßige Deponiegasverdichteranlage (Gasverdichterstation GVS) ist eine Trennung des Gut- vom Schwachgases möglich. Das Gutgas kann so weiterhin im bestehenden BHKW und das Schwachgas in der neuen Schwachgasbehandlungsanlage verwertet werden.

Mit dieser Änderung wird die bisherige Gasverdichterstation des BHKW rückgebaut. Die Deponiegasfassung bleibt von diesem Antrag unberührt.

Das gewählte geordnete Entgasungsverfahren der Deponie Aßlar (In Situ Stabilisierung mittels DepoFit-Verfahren) sieht eine konstant abzusaugende Gasmenge von max. 200 m³/h bis ca. zum Jahr 2044 vor. Die beantragte Maßnahme dient der Vorbereitung für eine spätere In-Situ-Stabilisierung. Insofern werden bereits jetzt die dafür notwendigen Umbauten getätigt. Der Betrieb der Deponiegasbehandlungsanlagen von BHKW und Schwachgasbehandlungsanlage soll zunächst parallel verlaufen. Dabei soll das BHKW bis etwa 2028 mit Gutgas betrieben werden. Voraussichtlich ab dem Jahr 2028 soll das Deponiegas vollständig mit der Schwachgasbehandlungsanlage entsorgt werden. Für die Außerbetriebnahme des BHKWs bitte ich Sie zu gegebener Zeit eine Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG beim Regierungspräsidium Gießen einzureichen. Nach der Umstellung der Deponie auf Schwachgasbetrieb soll die Deponie sukzessive auf Aerobisierung umgestellt werden. Für die Prüfung der InSitu-Stabilisierung, die eine wesentliche Änderung der Deponie darstellt – werden Sie ein abfallrechtliches Zulassungsantrag beantragen.

Den Bescheidentwurf habe ich Ihnen erstmals am 05.08.2024 zur Durchsicht zugesandt. Von Ihren Änderungsvorschlägen vom 16.08.2024 zu den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen 2.1.2, 2.1.3, 2.2.2.2 (vermutlich eher Nebenbestimmung 2.2.2.1 aufgrund des beschriebenen Kontextes) und 2.2.2.3 konnte ich nur für die Nebenbestimmung 2.1.2 entsprechen. Ansonsten kann ich Ihrer Argumentation nicht folgen.

Zu den einzelnen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (NB):

NB 2.1.2: Ihren Ausführungen, dass die zu erstellenden Dokumente in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und die betrieblichen Unterlagen wesentliche Informationen für den QMP enthalten, sind plausibel. Insofern habe ich die Nebenbestimmung wie folgt abgeändert:

„Es ist ein Qualitätsmanagementplan (QMP) „Deponiegas“ entsprechend den Vorgaben des BQS 10-1 zu erstellen und bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens aber bis zum 01.04.2026 der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium

Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.“

Sie haben angegeben, dass die Inbetriebnahme der Anlage im ersten Quartal 2026 geplant ist. Für den Fall, dass unerwartet die Inbetriebnahme doch über den von Ihnen angestrebten Zeitpunkt verzögert, habe ich die Vorlage des QMP für den 01.04.2026 gebeten. Die Begründung ergibt sich aus dem BQS 10-1. Danach muss der QMP immer vorliegen, unabhängig von der (geplanten) Anlagenkonfiguration.

NB 2.1.3: Die Anpassung der Nebenbestimmung halte ich für nicht erforderlich. Darin enthalten ist bereits, die von Ihnen gewünschte dynamische Frist „[...] bis zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage [...]“.

NB 2.2.2.1: Sie teilen mit, dass Sie nicht nachvollziehen können, warum mit der Nebenbestimmung eine Gasbehandlung innerhalb von 48 h bei Ausfall der Deponiegasbehandlung durch eine Notfallfackel o.ä. gefordert werde, wenn doch in der Anzeigebestätigung vom 09.07.2024, Gz. RPGI-42.2-100g0800/2-2017/34 die folgende Passage enthalten und die beantragte neue Deponiegasbehandlungsanlage zweistraßig sei:

„Der Betrieb der Notgasfackel wird beendet, wenn die geplante Schwachgasbehandlungsanlage genehmigt und betriebsbereit installiert ist. Die Notfallfackel ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Schwachgasbehandlungsanlage übernimmt sozusagen als Redundanz bei einem Ausfall des BHKWs die Gasbehandlung.“

In der Anzeigebestätigung habe ich wiedergegeben, was Sie angezeigt haben. D.h. in den Anzeigeunterlagen haben Sie das obige, kursiv dargestellte Vorgehen beschrieben. Damit haben Sie schlussendlich angezeigt von der Nebenbestimmung 8.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 20.02.1992, Az.: 32 IS/53e621 - EAM Aßlar 1/91 abweichen, also den Betrieb der Deponie ändern zu wollen. Denn in dieser Genehmigung 1992 ist festgelegt, dass das anfallende Deponiegas bei Stillstand des Deponiegasmotors des BHKW in einer Fackelanlage zu verbrennen ist. D.h. mit der Anzeigebestätigung vom 09.07.2024 stellte ich die Modifizierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 1992 genehmigungsfrei. Sie müssen keine Redundanz mehr zum BHKW vorrätig halten, wenn die Schwachgasanlage in Betrieb genommen ist. Die Schwachgasanlage ist in der Lage auch Gutgas zu verbrennen.

Aus diesem Grund war aber die Forderung einer erneuten Redundanz für den Ausfall der nun zur Genehmigung anstehenden Schwachgasanlage erforderlich.

Die zweistraßige Ausführung der geplanten Deponiegasanlage stellt keine Redundanz für einen Ausfall der Schwachgasanlage dar. Das BHKW kann kein Schwachgas verbrennen. Anders herum ist es – wie ausgeführt – möglich. Insofern ist meine Forderung berechtigt und verhältnismäßig.

NB 2.2.3: Die Forderung nach einem Zaun um die Schwachgasanlage entspricht den Ausführungen in Ihren Antragsunterlagen (Kapitel 6.2.6): „Zudem ist

die Deponiegasverdichter und Schwachgasanlage mit einem zweiten Zaun gesichert. Der Zutritt erfolgt über ein abschließbares Tor.

Selbst wenn die Nebenbestimmung entfallen würde, gelten immer noch die Beschreibungen in den Antragsunterlagen (siehe NB 1.2 des Bescheids). Im Ergebnis muss der zweite Zaun also auf jeden Fall errichtet werden.

In Ihrer Mitteilung vom 16.08.2024 haben Sie auch um die Änderung der immissionschutzrechtlichen Nebenbestimmung 3.1.3 gebeten. In einem klärenden Gespräch zwischen Herrn Witzsche Ihres Planungsbüros und Herrn W. Becker, Dezernat 42.2 meines Hauses konnten Missverständnisse auf behördlicher Seite ausgeräumt werden. Die Nebenbestimmung 3.1.3 kann zum Teil wie angefragt abgeändert werden. Eine Alarmmeldung muss nicht automatisch für eine leere Propangasflasche erfolgen. So kann ich nachvollziehen, dass ohne Propangas die Schwachgasbehandlungsanlage nicht starten kann, und somit automatisch eine Störmeldung durch die Anlagensteuerung, welche auf das Betreiberhandy geleitet wird (vgl. auch Nebenbestimmung 3.1.2), erfolgt. Also ist die von mir geforderte Alarmmeldung bei leeren Propangasflaschen überflüssig. Jedoch habe ich die Nebenbestimmung mit der Klarstellung ergänzt, dass am Startbrennersystem jeweils zwei Gasflaschen angeschlossen sind. Damit wird die dauerhafte Einsatzbereitschaft des Startbrennersystems sichergestellt.

NB 3.1.3 wird wie folgt geändert:

„Als Zündmittel des Startbrennersystems soll Propangas in vier Flüssiggasflaschen genutzt werden. Durch organisatorische oder andere gleichwertige Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass eine Mindestmenge an Propangas für den dauerhaften Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage am Standort vorhanden ist. Am Startbrennersystem sind jeweils zwei Gasflaschen angeschlossen.“

Die Begründung zu dieser Nebenbestimmung unter Ziffer IV.4.2.2.4 dieses Bescheids habe ich ebenso abgeändert.

Zu dem nach der ersten Anhörungsrunde geänderten Bescheidentwurf habe ich Sie am 27.08.2024 wiederum angehört. Mit Schreiben vom 14.10.2024 haben Sie sich dazu geäußert.

Ihre vorgeschlagenen textlichen Anpassungen habe ich im Bescheid vollumfänglich entsprochen. Ebenso konnte ich nun Ihrer vertieften Argumentation folgen, dass für den möglichen Ausfall der Schwachgasanlage keine redundante Anlage vorzuhalten ist. Die Nebenbestimmung 2.2.2.1 habe ich entsprechend Ihrem Vorschlag verändert und die bisherige Nebenbestimmung 2.2.2.2 gestrichen. Diese Änderungen begingen eine Ergänzung der Nebenbestimmung 2.4.1. Unter Ziffer 4.2.1 dieses Bescheids habe ich meine Begründung für diese Vorgehensweise dargelegt.

Die veränderte Nebenbestimmung 2.4.1 heißt:

„Die geänderte Anlage ist in die Anlagenüberwachung und Dokumentation (Erfassung der Betriebsdaten – Betriebstagebuch, Jahresbericht) zu integrieren. Insbesondere ist der Anteil der Jahresstunden anzugeben, in

dem sich die Deponieentgasungsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb befunden hat.“

Die veränderte Nebenbestimmung 2.2.2.1 lautet:

„Die Deponiegasverwertung und -behandlung der Deponie Aßlar muss zuverlässig sichergestellt sein. Dazu ist die Schwachgasbehandlungsanlage bzw. das BHKW und ersatzweise eine geeignete mobile Notfackel in Verbindung mit der vorgeschalteten Gasverdichterstation dauerhaft zu betreiben. Der Betrieb der mobilen Notfackel darf beendet werden, wenn die Schwachgasbehandlungsanlage gemäß § 13 Abs. 2 HAKrWG abgenommen worden ist. Die Dauerhaftigkeit des Betriebs dieser Anlagenkonfiguration muss über langfristige und entsprechend ausgestaltete Wartungs- und Serviceverträge mit einem oder mehreren Fachunternehmen sichergestellt werden, damit etwaig notwendig werdende Reparaturarbeiten an den beantragten Betriebseinheiten und insbesondere der Gasverdichteranlage umgehend durchgeführt werden können.

Der Wartungsvertrag muss Regelungen zu Reaktionszeiten enthalten. So muss eine Fremdfirma spätestens 48 h nach Ausfall der Schwachgasanlage mit der Wartung beginnen.

Zusätzlich ist die Vorhaltung wesentlicher anlagenrelevanter und funktionsstüchtiger Ersatzteile zu definieren und entweder bei der Wartungsfirma oder am Anlagenstandort sichergestellt werden. Dies muss, je nachdem, wie Sie sich entscheiden, ebenfalls im Wartungsvertrag festgehalten sein. Der Nachweis über den Abschluss mindestens eines derartigen Wartungs- und Servicevertrags ist der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Weiterhin ist mitzuteilen, welche relevanten Ersatzteile an welchem Ort vorgehalten werden.“

In einer zweiten Anhörungsrunde vom 05.11.2024 haben Sie diesem Bescheidentwurf am 19.11.2024 zugestimmt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG stellt die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, fest.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Deponie Aßlar ist ein Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist der Nr. 12.2.1 Spalte 1 (X) Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens war somit eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren sind die sonstigen für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen nach § 75 Abs. 1 VwVfG zu konzentrieren. Dies hat auch Auswirkungen auf die durchzuführenden UVP-Prüfungen.

Mit der beantragten Änderung wird das bestehende BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,651 MW, das zum einen Teil der Deponie und zum anderen eine selbstständig immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage nach Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 d. 4. BImSchG ist, wesentlich geändert. Die wesentliche Änderung besteht im Rückbau der bestehenden Gasverdichterstation, die als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 d. 4. BImSchV zu qualifizieren ist. Daher war im abfallrechtlichen Verfahren eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mitzuerteilen. Die wesentliche Änderung des BHKW war damit auch gleichzeitig ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a i.V.m. Ziffer 8.1.2.3 Spalte 2 (S) Anlage 1 UVPg. D.h. im Rahmen des abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens war hierfür eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPg durchzuführen.

Die beantragte Schwachgasbehandlungsanlage ist wiederum Teil der Deponie unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.3 V Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Anlage ist zudem ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1a i.V.m. Ziffer 8.1.3 Spalte 2 (S) Anlage 1 UVPg. D.h. im Rahmen des abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens war hierfür eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPg durchzuführen.

Die beantragte zweistraßige Deponiegasverdichterstation kann keiner der beiden Deponiegasbehandlungsanlage allein als Nebeneinrichtung zugeordnet werden. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer IV.4.2.2.1 dieses Bescheids.

Zur Vereinfachung habe ich für das Gesamtvorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (im Weiteren: UVP-Vorprüfung) durchgeführt.

Die überschlägige UVP-Vorprüfung orientiert sich an der Anlage 3 UVPg. Sie erfolgte mit Unterstützung der im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Im Einzelnen kommt die Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Das Vorhaben reduziert die bisherigen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg im Vergleich zu den Auswirkungen des bisher alleine stattfindenden Betriebes des BHKWs.

— Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Methan

Das auf der Deponie anfallende klimaschädliche Methan wird über Gasleitungen als Deponiegas gefasst, abgesaugt und einer Deponiegasbehandlungsanlage zur Oxidation zugeführt. Das BHKW übernahm bisher diese Aufgabe alleine. Es kann Gutgas mit einer Methangehalt von >35 Vol.-% verbrennen.

Mit weiterer abnehmender Methankonzentration im Deponiegas kann das BHKW die gesetzliche Vorgabe nicht mehr einhalten. Deponiegas mit geringerem Methangehalt würde unverbrannt in die Atmosphäre entweichen. Mit der beantragten Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage wird sichergestellt, dass Deponiegas bis zu einem Methangehalt von >3 Vol.-% oxidiert wird. Dies stellt im Vergleich zur jetzigen Situation eine verbessernde Maßnahme bzgl. des Schutzgutes Klima dar.

— Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt durch Verbrennungsgase

Die höchsten von den Deponiegasbehandlungsanlagen ausgehenden kumulierten Emissionen liegen mit 0,604 kg/h für Schwefeloxide und 0,473 kg/h bei Stickstoffoxiden jeweils weit unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft, so das von keiner Beeinträchtigung für das in einem Abstand von ca. 700 m und 750 m zur Deponie angrenzende FFH-Gebiet „5316-304 Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“ auszugehen ist. Mit zunehmender Abnahme des zu behandelnden Methangehalts im Deponiegas werden die Emissionswerte weiter zurückgehen.

Von dem beantragten Gesamtvorhaben gehen keine weiteren Auswirkungen auf die Deponie und auf andere Schutzgüter aus. Folglich führt die UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann; vielmehr stellt das Vorhaben eine verbessernde Maßnahme dar.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen, im UVP-Portal des Bundes und auf der Homepage meiner Behörde veröffentlicht.

3.2 Verfahrensart

§ 35 KrWG regelt die Zulassungsbedürftigkeit von Abfallentsorgungsanlagen und die einschlägige Verfahrensart. Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Deponien bedürfen grundsätzlich der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren wird vor allem durch die Beteiligung der Öffentlichkeit gekennzeichnet (vgl. § 73 VwVfG). § 35 Abs. 2-5 KrWG regelt die Frage, wann eine Deponie einer Planfeststellung oder nur einer Plangenehmigung bedarf. § 35 KrWG steht insoweit im engen Zusammenhang mit §§ 36 bis 38 KrWG, die die materiellen Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Deponien regeln (vgl. *FELLENBERG/SCHILLER* in Jarass/Petersen, KrWG, § 35 KrWG, Rn. 1). Beeinflusst wird die Verfahrensart durch die verfahrenslenkende Wirkung der im Verfahren durchzuführenden UVP-Prüfung. Überdies kann die Verfahrensart davon abhängig sein, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG vorliegen.

Ihr beantragtes Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Aßlar dar. So war für die Festlegung der Verfahrensart zu prüfen, ob das Vorhaben unter § 35 Abs. 2 KrWG, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG oder unter § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG fällt.

Sie haben beantragt, das Vorhaben in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG zuzulassen.

Meine Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die Plangenehmigung stattdessen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG zu erteilen ist. Die Gründe sind wie folgt:

Die beantragte Maßnahme ist ein positiver Schritt zur Reduzierung der Auswirkungen durch den Deponiebetrieb auf die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG und § 2 Abs. 1 UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war folglich – wie im Bescheid unter der Ziffer IV.3.1 ausgeführt – im Zulassungsverfahren nicht durchzuführen.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG gibt vor, dass die zuständige Behörde ein Genehmigungsverfahren durchführen soll, wenn die wesentliche Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für dies Schutzgüter herbeizuführen. Dies kann für das Vorhaben konstatiert werden.

Auch die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen für Ihr Vorhaben vor:

- Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Mit den beteiligten Fachdezernaten habe ich das Benehmen hergestellt.
- Im Rahmen des Verfahrens sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Zulassungen zu konzentrieren, die ein förmliches Zulassungsverfahren fordern. Die im abfallrechtlichen Verfahren zu konzentrierende
 - wesentliche Änderung des BHKWs nach § 16 Abs. 1 BImSchG und
 - die Neugenehmigung der Schwachgasanlagekönnen jeweils in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG erfolgen. Dies ergibt sich aus der Einstufung der Anlage in die Anlage 1 d. 4. BImSchV und der Vorgabe aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 d. 4. BImSchV.

4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hatte ich festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG vorliegen oder ob ich sie durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 4 KrWG gewährleisten kann.

Grundsätzlich gilt, dass das Grunderfordernis jeder Fachplanung, auch der Deponieplanung, die von der Rechtsprechung entwickelte Planrechtfertigung ist. Diese ist der planerischen Abwägung vorgelagert. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für die Deponie gemessen an den Zielen in § 1 KrWG ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit einer Deponierung der Fall, sondern schon dann, wenn die Deponie vernünftigerweise geboten ist. Ein Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie darf ferner nur dann erlassen werden, wenn dem Vorhaben keine zwingenden Verfahrensvorschriften entgegenstehen. Dies sind Rechtsvorschriften, die im Rahmen der nachfolgenden Abwägungsentscheidung nicht überwindbar sind.

Man sagt daher auch, die Entscheidung über die Zulassung einer Deponie ist eine planerische Abwägungsentscheidung.

Somit gilt grundsätzlich – anders als bei gebundenen Entscheidungen wie z.B. Zulassungen nach §§ 4, 16 BImSchG – dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Planfeststellung hat, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben von dem Vorhaben erfüllt werden. Sondern der Antragsteller hat nur einen Anspruch auf eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung. Wesentlicher Teil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Prüfung von Alternativen (vgl. *WÜRTEMBERGER* in Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 35 KrWG, Rn. 30). Dasselbe gilt für die Plangenehmigung.

Bezogen auf Ihr Vorhaben bedeutet dies:

4.1 Planrechtfertigung

Vorliegend handelt es sich um die wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Abfalldeponie.

Soweit in diesem Zusammenhang die Planrechtfertigung zu prüfen ist, ist diese jedenfalls gegeben.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr verfolgte Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. st. Rspr. BVerwG: Urt. v. 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04, juris, Rn. 182 und Urt. v. 26.04.2007, Az.: 4 C 12/05, juris, Rn. 45; Versteyl/Kersandt, AbfallR 2, 2015, S. 47).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die geänderte Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinn des § 15 KrWG zu dienen (vgl. Versteyl/Kersandt, AbfallR 2, 2015, S. 47).

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Ihr Vorhaben ist erforderlich, weil die bestehende Deponiegasbehandlungsanlage, bestehend aus einem BHKW mit vorgeschaltetem Verdichter nicht geeignet ist, dass Deponiegas mit einem zunehmend schwächer werdenden Methangehalt dauerhaft und entsprechend dem Stand der Technik zu behandeln. Damit könnte die gesetzliche Vorgabe nach § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 DepV i.V.m. Anhang 5 Nr. 7 DepV nicht mehr umgesetzt werden. Mit der geplanten Änderung der Deponiegasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage erfüllt der zukünftige Betrieb der Deponie Aßlar weiterhin die Vorgaben des § 1 Abs. 1 KrWG.

Die Vorgaben des § 1 Abs. 2 KrWG sind für Ihre Vorhaben nicht relevant und können daher bei der Prüfung unberücksichtigt bleiben.

4.2 Einhaltung zwingender Planungsschranken

Die zwingenden Planungsschranken für Ihr Vorhaben ergeben sich aus § 36 Abs. 1 KrWG.

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG nur erteilen, wenn

— sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
- die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Nach § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
- Tiere und Pflanzen gefährdet werden,
- Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
- die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Folgende Fachbehörden bzw. externe Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, habe ich in Ihrem Verfahren beteiligt:

- den Kreisausschuss des Landkreises Lahn-Dill:
 - Fachbereich Bautechnik
 - Fachbereich Gefahrenabwehr
- den Magistrat der Stadt Aßlar
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der meines Hauses:
 - Dezernat II/25.3 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- Dezernat IV/41.1 – Trinkwasserschutz, Grundwasserschadensfälle
- Dezernat IV/41.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutz, Altlasten
- Dezernat IV/42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
- Dezernat IV/53.1 – Naturschutz.

Meine Prüfung zeigte, dass die in § 36 Abs. 1 KrWG genannten Versagungsgründe Ihrem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Vielmehr erfüllt Ihre Planung die rechtlichen Voraussetzungen.

So sind mir keine Tatsachen bekannt, die den unter § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung entgegenstehen. Die beantragte Maßnahme berührt ausschließlich eine bestehende Deponie mit demselben Betreiber sodass die Tatbestände in § 36 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KrWG hiervon nicht berührt werden.

Auch die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sind erfüllt. Insbesondere liegt keine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter und des Arbeitsschutzes vor, wie auch aus den nachfolgenden Ausführungen deutlich wird.

Im Einzelnen:

4.2.1 Abfallrecht

Den o.g. Antrag habe ich nach abfallrechtlichen Kriterien geprüft, insbesondere:

- § 3 Abs. 3 S. 2 DepV (Verhinderung unbefugter Zugang)
- § 4 DepV (Organisation und Personal)
- § 5 DepV i.V.m. § 13 Abs. 2 HAKrWG (Abnahme)
- § 12 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anhang 5 Nr. 7 DepV (Handhabung Deponiegas),
- § 13 Abs. 1 und 3 DepV (Dokumentationspflichten),
- § 19 Abs. 1 S. 3 DepV (Mindestangaben im Antrag),
- BQS 10-1 „Deponiegas“ (Stand der Technik).

Die Genehmigungsfähigkeit ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen III.2 dieses Bescheids aus abfallrechtlicher Sicht gegeben.

Im Einzelnen dazu:

Nebenbestimmung III.2.1.1 (BQS 10-1)

Nach Anhang 5 Nummer 7 DepV ist Deponiegas zu fassen, zu behandeln und nach Möglichkeit energetisch zu verwerten. Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Länder legen hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards fest. Die Erstellung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards erfolgt durch die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, die die Aufgabe von den Ländern übertragen bekommen hat.

Der bundeseinheitliche Qualitätsstandard (BQS) 10-1 ist die fachliche Grundlage, auf der die Eignung der Maßnahmen zur Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung von der zuständigen Behörde zu beurteilen ist. Er konkretisiert die Anforderungen an:

- die Bestandsanalyse (Nummer 2),
- die Deponiegaserfassung, -sammlung und -transport (Nummer 3),
- die Deponiegasbehandlung und -verwertung (Nummer 4),
- die In-situ-Stabilisierung (Nummer 5),
- die Sicherheitstechnik (Nummer 6) sowie
- den Betrieb der Deponieentgasung (Nummer 7).

Nebenbestimmung III.2.1.2 (QMP Deponiegas)

Die Nebenbestimmung entspricht den Vorgaben des Kapitel 7.4 im BQS 10-1 und gibt insofern den Stand der Technik zur Sicherstellung und der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Deponieentgasung wieder.

Nebenbestimmungen III.2.1.3 (Aktualisierung Betriebsdokumentation)

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 13 Abs. 1 und 3 DepV i.V.m. Anhang 5 Nr. 1 und 2 DepV, wonach eine Fortschreibung betrieblicher Unterlagen erforderlich ist.

Die einzelnen Anforderungen an die Ergänzungen des Betriebshandbuches ergeben sich aus Kapitel 6 und 7.4 des BQS 10-1.

Nebenbestimmung III. 2.1.4 (Jahresbericht)

Die geänderte Anlage ist in die Anlagenüberwachung und Dokumentation (Erfassung der Betriebsdaten – Betriebstagebuch, Jahresbericht) zu integrieren.

Die Jahresstunden, in denen sich die Deponieentgasungsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb befunden hat sind anzugeben, um zu überprüfen, ob eine kontinuierliche Entgasung im Sinne des BQS 10-1 (mindestens 90 % der Jahresstunden) stattgefunden hat.

Nebenbestimmung III.2.2.1.1 (Rückbau der Altanlage)

Die mit der Nebenbestimmung formulierten Anforderungen dienen zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des § 4 (Nachweispflichten) der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV). Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Das Verbot der Verwertung asbesthaltiger Abfälle ergibt sich aus der REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) -Verordnung, Anhang XVII Nr.6.

Nebenbestimmung III.2.2.1.2 (Mitteilung Beginn Umbau und Regelbetrieb)

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 13 Abs. 2 HAKrWG, wonach Änderungen von Deponien, die einer Plangenehmigung bedürfen, der Abnahme der Abfallbehörde unterliegen. Der Träger des Vorhabens hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung des Vorhabens oder von Teilen des Vorhabens der Abfallbehörde rechtzeitig vor der Abnahme anzuzeigen.

Nebenbestimmung III.2.2.1.3 (Handhabung Deponiegas während Umbauarbeiten)

Diese Nebenbestimmung dient zur Erfüllung der grundsätzlichen Anforderungen an den Betrieb der Deponieentgasung gemäß Kapitel 7.1, BQS 10-1. Demnach muss eine Deponie mit relevantem Gasaufkommen kontinuierlich entgast werden. Hierfür sind innerhalb der Betriebsführung alle relevanten Maßnahmen und Regelungen dahingehend festzulegen, die Stillstandszeiten zu minimieren.

Zudem darf gemäß Kapitel 4.1, BQS 10-1 die Anlagentechnik eine kontinuierliche Entgasung nicht einschränken. Bei einer energetischen Verwertung (nach Anhang 5 Nummer 7 DepV) sind die Belange der Emissionsminderung vorrangig.

Die Speicherung von Deponiegas ist nur in externen Speichern zulässig und setzt voraus, dass mit der gewählten Behandlungs- oder Verwertungsanlage die Ziele der Emissionsminderung erreicht werden (Kapitel 4.4, BQS 10-1). Deponiegasspeichersysteme sind ausschließlich technische Anlage zur Sammlung und Speicherung von Deponiegas außerhalb des Deponiekörpers (Kapitel 1.4, BQS 10-1). Eine Speicherung von Deponiegas im nicht abgedichteten Deponiekörper, wie in Kapitel 6.2.2.4 der Antragsunterlagen beschrieben, entspricht nicht dem Stand der Technik und ist daher unzulässig.

Nebenbestimmung III.2.2.2.1 (Wartungs- und Serviceverträge)

Durch die Forderung nach Abschluss mindestens eines entsprechend ausgestalteten Wartungs- und Reparatur-/Servicevertrages mit einem Fachunternehmen soll eine umgehende Durchführung von notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten umgesetzt und damit die Ausfallrisiken der gesamten Gasbehandlungsanlage minimiert werden. Dies entspricht den Vorgaben des Kapitel 4.1 im BQS 10-1, wonach Stillstandszeiten (z. B. durch Störungen, Instandhaltung) durch die Betriebsführung der Anlage zu minimieren sind.

Die Forderung zum Abschluss von Wartungs- und Serviceverträgen zur umgehenden Durchführung von Reparaturarbeiten sowie zur kurzfristigen Verfügbarkeit einer mobilen Fackelanlage mit integriertem Verdichter ist geeignet, im Falle von Instandhaltungsvorgängen Stillstandszeiten der aktiven Deponieentgasung zu minimieren (Vorgabe aus Kapitel 4.1 im BQS 10-1).

Weiterhin ist die Forderung erforderlich, da keine mildere Maßnahme gleicher Eignung erkennbar ist.

In den Antragsunterlagen ist in Kapitel 6.2.2.4 die Speicherung von Deponiegas im Deponiekörper beschrieben. Die Deponie Aßlar befindet sich in der Ablagerungsphase und ist nicht flächendeckend mit einer Oberflächenabdichtung versehen.

Gemäß Kapitel 1.4 und 4.4 im BQS 10-1 ist eine Speicherung von Deponiegas ausschließlich in externen Speichern außerhalb des Deponiekörpers zulässig. Zudem darf die Anlagentechnik eine kontinuierliche Entgasung nicht einschränken. Bei einer energetischen Verwertung (nach Anhang 5 Nr. 7 DepV) sind die Belange der Emissionsminderung vorrangig (siehe Kapitel 4.1 im BQS 10-1).

Daher entspricht die im Antrag beschriebene Speicherung von Deponiegas im nicht abgedichteten Deponiekörper nicht dem Stand der Technik. Einerseits wird durch die Unterbrechung der aktiven Entgasung die kontinuierliche Entgasung der Deponie Aßlar eingeschränkt. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die diffusen Deponie-

gasemissionen aus dem nicht abgedichteten Deponiekörper, wie sie bei halbjährlichen LAS-Messungen während der aktiven Entgasung festgestellt werden, zunehmen könnten. Folglich stellt die Nutzung des Deponiekörpers als Deponiegasspeicher keine geeignete Maßnahme dar, die im Vergleich zur Bestimmung des mildesten Mittels herangezogen werden könnte.

Gleichzeitig definiert der BQS 10-1 in Kapitel 1.4, dass eine kontinuierliche Entgasung vorliegt, wenn sich die Deponieentgasungsanlage mindestens 90 % der Jahresstunden im bestimmungsgemäßen Betrieb befindet. Der bestimmungsgemäße Betrieb wird als Betrieb definiert, für den die Deponieentgasungsanlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt, geeignet und genehmigt ist. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören insbesondere auch das An- und Abfahren, der Probetrieb und Instandhaltungsvorgänge.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich die Deponieentgasungsanlage maximal 10 % der Jahresstunden außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes befinden darf.

Die Pufferung von Schwachgas im Deponiekörper kommt nur kurzfristig zum Tragen, wenn die Schwachgasanlage ausfällt.

Mit der Forderung eines Wartungsvertrags und der Vorhalten der anlagenrelevanten Ersatzteile wird und der gewählten Reaktionszeiten von maximal 48 h habe ich Vor-sorge getroffen, dass der Anforderung des BQS 10-1 nachgekommen wird, Stillstandszeiten (z.B. durch Störungen, Instandhaltung) durch die Betriebsführung zu minimieren und eine kontinuierliche Entgasung im Sinne des BQS 10-1 zu gewährleisten. Gleichzeitig wird ~~ihnen~~ der beauftragten Fachfirma ausreichend Zeit eingeräumt, mit der Wartung der Anlage vor Ort zu beginnen.

Zudem ist die Forderung angemessen, da das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Handhabung von Deponiegas Ihre individuellen wirtschaftlichen Interessen überwiegt. Die Vertragsbedingungen mit Fachunternehmen können Sie eigenständig verhandeln.

Meine Anforderungen berücksichtigen die telefonische Mitteilungen Ihres Ingenieurbüros Roth & Partner am 09.10.2024:

Vorgeschlagen wurde, einen Wartungsvertrag für die Schwachgasanlage aufzusetzen. Darin solle festgeschrieben werden, dass die Wartungsfirma innerhalb von 48 h vor Ort sein müsse. Außerdem könnten Verschleißteile vor Ort oder von der Wartungsfirma vorgehalten werden. So könnten erforderliche Reparaturen schnell abgeschlossen werden. Erfahrungsgemäß seien Schwachgasanlagen etwa 72 h nach ihrem Ausfall wieder einsatzbereit.

In der Zwischenzeit solle die Deponie nicht weiter aktiv entgast werden. Das sei nicht erforderlich, denn das Deponiegas würde in den Poren des Deponiekörpers gespeichert werden. Außerdem handele es sich um Schwachgas, welches einen nur geringen Methangehalt aufweist, und die Oberflächenabdichtung sei bis dahin schon weiter errichtet worden, so dass Emissionen nur eingeschränkt möglich seien.

Weiterhin berücksichtigen meine Vorgaben die Stellungnahme Ingenieurbüros Roth & Partner vom 14.10.2024:

„Zur Sicherstellung dieser Randbedingungen nach BQS [gemeint ist der BQS 10-1] werden folgende Rahmenbedingungen für die beantragte Anlage geschaffen:

- 1) Es werden Wartungsverträge mit dem Hersteller vereinbart.
- 2) Der Vertrag enthält Reaktionszeiten.
- 3) Es wird die Vorhaltung wesentlicher/anlagenrelevanter Ersatzteile definiert.
- 4) Eine Schwachgasanlage benötigt daher keine redundante Anlage (wird als unverhältnismäßig angesehen)

Deponieschwachgasanlagen (SGA) mit dem Arbeitsbereich 3 Vol.-% sind hochspezifische Anlagen, die auch entsprechend hoher Investitionen bedürfen.

Die Anlagenverfügbarkeit beträgt in der Regel 98 %.

Ausfälle sind häufiger deponiespezifisch (z.B. Stromausfall, Starkniederschlag, mechanische Schäden an GFE). Stand heute gibt es nicht eine einzige SGA-Anlage, die als Mietanlage verfügbar wäre.“

Die Vorgabe den Betrieb der mobilen Notfackel beenden zu dürfen, wenn die Schwachgasbehandlungsanlage betriebsbereit installiert ist, entspricht der Anzeigebestätigung vom 09.07.2024 nach § 35 Abs. 4 KrWG:

„Der Betrieb der Notgasfackel wird beendet, wenn die geplante Schwachgasbehandlungsanlage genehmigt und betriebsbereit installiert ist. Die Notfallfackel ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Schwachgasbehandlungsanlage übernimmt sozusagen als Redundanz bei einem Ausfall des BHKWs die Gasbehandlung.“

Zudem trifft der Antragsteller Vorsorge für mögliche ungeplante Ausfälle, indem er einen zusätzlichen Anschluss in die neue Gasleitung integriert, über den im Notfall eine mobile Anlage angeschlossen werden kann (Kapitel 6.2.6 der Antragsunterlagen).

Nebenbestimmung III.2.2.2.2 (Verhinderung unbefugter Zugang)

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 3 Abs. 3 S. 2 DepV, wonach der Betreiber die Deponie gegen unbefugten Zugang zu sichern hat. Zudem dient sie der Klarstellung der Ausführungen in Kapitel 6.2.6 des Plans.

Nebenbestimmung III.2.2.2.3 – III.2.2.2.5 (Fach- und Sachkunde des Personals)

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 4 Nr. 1 und 3 DepV, wonach der Deponiebetreiber die Organisation einer Deponie so auszugestalten hat, dass jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist und das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügt und mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnimmt.

Betriebseinstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Forderung einer Sicherheitsleistung für den späteren Rückbau der hier genehmigten Deponiegasentgasungsanlage ist nicht erforderlich, da eine mögliche Insolvenz für Sie als Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) ausgeschlossen ist. Sie nehmen die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Form eines Eigenbetriebes des Lahn-Dill-

Kreises wahr (vgl. § 12 Abs. 1 Insolvenzordnung). Damit ist die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG für die nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Schwachgasbehandlungsanlage erfüllt.

4.2.2 Immissionsschutz

4.2.2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Teilen des beantragten Vorhabens und Anlagenabgrenzung im Sinne des § 1 der 4. BImSchV

Der geplante Rückbau des vorgeschalteten Verdichters des bestehenden BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,651 MW stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.02.2003, Gz. IV/WZ-42.2-100g-4/03 - Ge – nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV dar. Der Verdichter ist in der Genehmigung 2003 als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dem BHKW zugeordnet.

Die beantragte Schwachgasbehandlungsanlage (incl. Kamin, der zugehörigen Anlagen-, Mess-, Regelungs- sowie Überwachungskomponenten und das Propangaslager) fällt unter den Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Ziffer 8.1.3 V Anlage 1 der 4. BImSchV.

Die zweistraßige Verdichterstation mit der zugehörigen Anlagen-, Mess-, Regelungs- sowie Überwachungskomponenten kann keiner der beiden Gasbehandlungsanlagen eindeutig zugeordnet werden. Die zweistraßige Verdichterstation stellt somit keine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG für das BHKW dar.

Im abfallrechtlichen Verfahren werden die beiden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 75 Abs. 1 VwVfG miterteilt.

4.2.2.2 Begründung der Regelungen unter Abschnitt I. dieses Bescheids (Tenor)

Die Typ der geplanten Schwachgasbehandlungsanlage steht vor dem noch durchzuführenden Ausschreibungsverfahren nicht fest. Daher müssen die Parameter, mit welchen die Immissionsprognosen gerechnet wurden, auch zwingend im Ausschreibungsverfahren beachtet werden. Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen haben Sie die im Tenor dieses Bescheids festgelegten Parameter bereits im Plan festgelegt.

4.2.2.3 Anwendung der TA Luft

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, wie der hier zu betrachtenden Deponie ist die TA Luft eingeschränkt anwendbar (vgl. Nr. 1 Abs. 6 TA Luft).

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG gibt vor, dass an Deponien dieselben hohen Anforderungen wie auch an immissionsschutzrechtliche genehmigte Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 5 und § 6

Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu stellen sind. Insoweit können auch die Anforderungen der TA Luft, die von der ständigen Rechtsprechung anerkannt ist, vollumfänglich in dieser abfallrechtlichen Plangenehmigung umgesetzt bzw. gefordert werden.

4.2.2.4 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Genehmigungsvoraussetzung des Vorhabens nach (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist gegeben.

Geprüft wurden die Auswirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüchen und Geräuschen verursacht durch die Deponiegasverdichter- und Schwachgasanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen.

Im Einzelnen dazu:

Luftverunreinigung durch Abgase

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist, richtet sich nach Nr. 4 TA Luft. Darin werden für verschiedene Schutzgüter Immissionswerte benannt und es wird das Verfahren zur Ermittlung von Immissionskenngrößen festgelegt. Die Ermittlung kann entfallen sofern die in Nr. 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenströme unterschritten werden. Im Falle des vorhandenen BHKW und der Schwachgasbehandlungsanlage sind Stickstoffoxide und Schwefeloxide entscheidend. Bei kumuliertem Betrieb beider Anlagen wird der Bagatellmassenstrom mit 0,604 kg/h für Schwefeloxide und 0,473 kg/h bei Stickstoffoxiden deutlich unterschritten.

Solange die Gasqualitäten des aus dem Deponiekörper ausströmenden Deponiegases hoch genug sind, wird das BHKW für die Gasverwertung des Deponiegases mit hohem Methangehalt genutzt. Die Schwachgasbehandlungsanlage wird zukünftig die bisher nicht erfassten Deponiegase mit niedrigem Methangehalt verwerten. In den nächsten Jahren wird die im Deponiekörper entstehende Gasmenge und Gasqualität sinken, so dass eine Verwertung durch das BHKW nicht mehr möglich ist.

Die Schwachgasbehandlungsanlage kann geringere Gasqualitäten oxidieren, so dass eine Verwertung des Methans sichergestellt ist. Aufgrund der sinkenden Gasmenge werden die von der Schwachgasbehandlungsanlage ausgehenden Massenströme in Zukunft noch geringer sein.

Geruch durch Verbrennungsprozess

Durch den Verbrennungsprozess der Schwachgasbehandlungsanlage treten Gerüche im Abgas auf. Diese ähneln aufgrund der Zusammensetzung des Abgases dem Geruch des Hausbrandes durch Heizungsanlagen. Die Entfernung zum relevanten Schutzgut Mensch, also der nächsten Wohnbebauung beträgt etwa 700 m. Eine Abgasfahnenenerhöhung durch die Wärme des Abgases, Querschnitt und Höhe des Schornsteins sowie der große Volumenstrom lassen auf eine große Verdünnung potentieller Gerüche

schließen. Die Anlage als Vorbelastung ist gemäß Anhang 7 TA Luft somit als irrelevant einzustufen.

Lärmschutz

Der Standort der neu zu errichtenden Gasverdichter- und Schwachgasbehandlungsanlage ist aus Sicht des Immissionsschutzes vergleichsweise gut gelegen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m. Die Erfahrung zeigt, dass aufgrund dieser Entfernung der Schallimmissionsbeitrag durch die Anlagen als irrelevant anzusehen ist. Auf die Bestimmung der Vorbelastung kann entsprechend Nr. 3.2.1 TA Lärm verzichtet werden.

4.2.2.5 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen im vorliegenden Bescheid, wird dem Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen. Die Genehmigungsvoraussetzung nach (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird von dem Vorhaben erfüllt.

Allgemein

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist es unerlässlich, dass eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend ist, um ggf. schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Diese fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Sofern diese Person nicht ständig vor Ort sein kann, muss sie zumindest unverzüglich erreichbar sein. Ebenso muss gewährleistet sein, dass bei Ausfall wichtiger Anlagenteile der Betreiber informiert wird. Diese Forderungen stützen sich auf § 52b Abs. 2 BImSchG.

Für die vorgesehene Schwachgasbehandlungsanlage ist ein Startbrennersystem notwendig, welches den Brennraum durch Verbrennen von Propangas aufwärmt. Am Startbrennersystem sind jeweils zwei Gasflaschen angeschlossen. Wenn das Propangas zur Neige geht, kann die Schwachgasanlage nicht zünden und somit kein Gas verbrennen. In diesem Fall sieht die Anlagenkonfiguration eine automatische Störmeldung auf das Bereitschaftshandy der Betreiberin vor.

Dies bilden die Nebenbestimmungen II.3.1.2 und II.3.1.3 dieses Bescheids ab.

Die Forderung nach einer automatischen Zündeinrichtung und eines automatischen Betriebs der Schwachgasbehandlungsanlage in der Nebenbestimmung II.3.1.4 ergibt sich aus Nr. 5.4.8.1.3a TA Luft.

Abgasableitung (vgl. Festsetzung im Tenor I. und in der Nebenbestimmung III.3.2)

Die erforderliche Ableithöhe für das Abgas (vgl. Festsetzung im Tenor I. und in der Nebenbestimmung III.3.2) aus der gefassten Emissionsquelle der Schwachgasbehandlungsanlage ergibt sich grundsätzlich aus Nr. 5.5 TA Luft. Demnach sind die Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Ein Regenschutzdach oder ein Krümmer stehen dem freien, ungestörtem Abtransport der Abgase entgegen und sind daher nicht zulässig. Der 10 m hohe Schornstein über Flur sowie dessen Durchmesser ergibt sich aus den Berechnungen in Anhang 2 der Antragsunterlagen. Zur Berechnung wurde die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4, wie in Nr. 5.5.2.1 TA Luft gefordert, angewandt. Aufgrund von Bewuchs und Topografie im Umfeld des Schornsteins müsste dieser mit 57 m unverhältnismäßig hoch ausfallen. Da die Schwachgasbehandlungsanlage vergleichsweise geringe Emissionsmassenströme emittiert und die nächste Wohnbebauung, sowie ein FFH-Gebiet mindestens 700 m entfernt liegen wird eine Höhe von 10 m über Flur als ausreichend angesehen.

Emissionsbegrenzungen (vgl. Nebenbestimmung III.3.3)

Die beantragte Schwachgasbehandlungsanlage soll im bestimmungsgemäßen Betrieb eingesetzt werden, daher handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV. Im Sinne von Nr. 5.4.8.1.3a TA Luft ist sie als Hochtemperaturfackel einzustufen. Die zulässigen Emissionswerte für solche Fackeln ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft. Für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide wurden die im Antrag, Anhang 2, im „Immissionschutztechnischen Gutachten Luftreinhaltung“ angegebenen Werte verwendet. Zur Vergleichbarkeit der Messergebnisse wird ein Bezugssauerstoffgehalt benötigt. Da in der TA Luft 2021 diesbezüglich keine Bezugsgröße bestimmt wurde, muss behelfsmäßig auf den Bezugssauerstoffgehalt von 3 % aus Nr. 5.4.8.1a.2 TA Luft 2002 zurückgegriffen werden.

Die Vorgaben zur Mindesttemperatur von 1.000 °C und der Verweilzeit von 0,3 Sekunden findet sich auch als Forderung in Nr. 5.4.8.1.3a TA Luft.

Messverpflichtungen (vgl. Nebenbestimmung III.3.4)

Um festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, werden gemäß § 28 BImSchG erstmalige und wiederkehrende Messungen für die Schwachgasbehandlungsanlage verfügt. Die getroffene Einschränkung, dass die Abnahmemessung frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme stattfinden kann, stützt sich auf Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Das Erfordernis einer Messplanung und die vorherige Abstimmung dieser mit der zuständigen Behörde, ergibt sich aus Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die konkreten Inhalte der Messplanung und ein zu verwendeter Mustermessplan sind wiederum in der DIN EN 15259 enthalten. Der Umfang und Inhalt der Messplanung werden mit dieser Nebenbestimmung konkretisiert. Entschieden ist, dass aus dem Messplan hervorgeht, wie sichergestellt wird, dass beim Zustand höchster Emission gemessen wird. Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen gefordert werden. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde.

Zum Erhalt von repräsentativen Messergebnissen beim Zustand höchster Emission ist es erforderlich, dass die Anlage während der Messungen gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Lastzuständen betrieben wird. Zudem ist es zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte notwendig, dass die entscheidenden Betriebsparameter bei den Messungen parallel miterfasst werden. Ansonsten ist kein Vergleich der gemessenen Emissionswerte mit den Emissionsgrenzwerten der Genehmigung möglich.

Nr. 5.3.2.4 TA Luft verlangt, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und unverzüglich vorgelegt wird. Dabei soll der Messbericht den Vorgaben der DIN 4220 Blatt 2, Anhang A, Ausgabe November 2018, entsprechen. Der in Bezug genommene Mustermessbericht berücksichtigt die VDI 4220 bzw. deren Weiterentwicklung.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Messplatzes an der neuen Schwachgasbehandlungsanlage ergibt sich aus Nr. 5.3.1 TA Luft. Diese Vorschrift enthält jedoch keine detaillierten Regelungen darüber, wie repräsentative und einwandfreie Messungen sichergestellt werden können. Dies ergibt sich erst durch die In Bezugnahme der DIN EN 15259. Demnach ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sich der Messquerschnitt so weit wie möglich hinter oder vor Einbauten befindet, die eine Änderung der Strömungsrichtung verursachen können. Vorgesehen ist ein gerader Kanalabschnitt mit einer Einlaufstrecke von mindestens fünf hydraulischen Durchmessern vor und einer Auslaufstrecke von zwei hydraulischen Durchmessern nach dem Messquerschnitt sowie ein Abstand bis zum Ende des Abgaskanals von mindesten fünf hydraulischen Durchmessern. Des Weiteren dürfen sich die für die jeweiligen Emissionsmessungen erforderlichen Einbauten in den Abgaskanal nicht gegenseitig beeinflussen. Darüber hinaus enthält die DIN EN 15259 aber noch weitere Anforderungen für repräsentative und einwandfreie Messungen. Daher wird die Anwendung dieser technischen Norm für die Positionierung der Messplätze bzw. Messstrecken an der Schwachgasbehandlungsanlage für verbindlich anwendbar erklärt.

Die Vorgaben zur dauerhaften Aufzeichnung der Temperatur findet sich auch als Forderung in Nr. 5.4.8.1.3a TA Luft. Auch die Position der Messpunkte wird dort benannt. Die Speicherung der Messdaten über einen Zeitraum von 5 Jahren soll die Überwachbarkeit der Mindesttemperatur sicherstellen.

4.2.3 Arbeitsschutz

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.4 dieses Bescheides erfüllt.

4.2.4 Baurecht

Der für die Aufstellung der Deponiegasverdichter- und Schachgasbehandlungsanlage geplante Container weist ein Volumen von weniger als 50 m³ auf. Nach § 63 HBO, Anlage, Punkt 3.10 können „Gasregler- und Transformatorenstationen, jeweils bis 50 m³ Brutto-Rauminhalt“ baugenehmigungsfrei errichtet werden.

Die Schwachgasbehandlungsanlage ist eine Feuerungsanlage mit mehr als 350 kW Nennwärmeleistung. Sie unterliegt der Baugenehmigungspflicht. Aufgrund Ihres Antrags wurde ein Prüfverfahren nach § 65 HBO durchgeführt.

In einem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 HBO erfolgt keine bauordnungsrechtliche Prüfung. Ein Abweichungsantrag nach § 73 HBO wurde ebenfalls nicht vorgelegt, so dass davon auszugehen ist, dass die Anforderungen der HBO sowie der FeuV eingehalten werden.

Die Baugenehmigung nach §§ 65, 74 HBO wird nach § 75 Abs. 1 VwVfG in diesem Bescheid konzentriert.

4.2.5 Brandschutz

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und die Hessische Bauordnung (HBO).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bereich des abwehrenden Brandschutzes ist festzustellen, dass sich durch das geplante Vorhaben keine verschärfenden Auswirkungen für den Einsatz der Feuerwehr ergeben, da die neue Anlage mit einer flammenlosen Verbrennungstechnik agiert. Insofern bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Im Detail befasste sich die brandschutztechnische Beurteilung mit folgenden Aspekten:

Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr

Die örtliche Feuerwehr Aßlar ist aufgrund ihrer Personalstärke, Ausrüstung und Ausbildung in der Lage, die Aufgaben zur Brandbekämpfung für dieses Objekt in Verbindung mit der baulich vorgesehenen brandschutztechnischen Infrastruktur zu erfüllen.

Baulicher Brandschutz

Da die Flächen für die Feuerwehr bzw. die Bewegungsflächen auf dem Grundstück durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden, kann eine intensive Beleuchtung dieser Punkte entfallen. Es wird jedoch von Seiten der Brandschutzdienststel-

le unterstellt, dass die Anforderungen der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ in allen Bereichen des Deponiegeländes eingehalten werden.

Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

Aus den Angaben unter Ziffer 5.5 der Planunterlagen geht hervor, dass die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden:

Der Container, indem die Anlage aufgestellt wird, wird mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 bzw. DIN 14406 ausgestattet. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen werden entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ festgelegt.

Feuerlöscher werden an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, werden gekennzeichnet sein, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

Abwehrender Brandschutz

Löschwasserversorgung

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Löschwasserbedarf nicht verändert. Es wird davon ausgegangen, dass der in den in der Vergangenheit erteilten Genehmigungen aufgeführte Löschwasserbedarf auch weiterhin zur Verfügung steht.

Art und Entfernung der Entnahme

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung soll die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die für die Löschwasserentnahme für die Feuerwehr nutzbaren Überflur- bzw. Unterflurhydranten befinden sich auf dem Deponiegelände.

Die erforderliche Löschwassermenge kann nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden. Es werden daher auch andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (hier: z. B. Löschwasserbehälter) einbezogen, die den Anforderungen genügen.

Feuerwehrplan - Notwendigkeit und Ausführung

Die für das Deponiegelände vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind nach Umsetzung des laufenden Genehmigungsverfahrens an die Veränderungen vor Ort anzupassen und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das zugehörige Procedere wurde mit der Nebenbestimmung III.5.1.1 dieses Bescheids festgelegt.

4.2.6 Naturschutz

Die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Betriebsgeländes erfolgt am Ort der bestehenden Gasbehandlungsanlage. Die betroffene Fläche ist bereits versiegelt und bebaut. Zusätzlich Eingriffsflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch ge-

nommen. Somit finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotope, Schutzgebiete, wie z.B. FFH-Gebiete statt.

Angrenzend befindet sich in ca. 700 m und 750 m das folgende FFH-Gebiet „5316-304 Salbeiwiesen bei Bechlingen und Breitenbachtal“.

Durch das Vorhaben und die zu erwartenden, deutlich geringfügigeren Immissionen gegenüber der bestehenden Anlage sind keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des o.g. FFH-Gebietes zu erwarten.

Ihrem Vorhaben stehen naturschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen.

4.2.7 Wasserrecht

Die beantragte Maßnahme befindet sich außerhalb amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Im Rahmen des Vorhabens wird ein bestehender Heizöltank $<1 \text{ m}^3$ zurückgebaut. An diesen Rückbau sind keine besonderen wasserrechtlichen Anforderungen zu stellen wie z.B. eine Sachverständigen-Prüfung bei Stilllegung von Heizöltanks $>10 \text{ m}^3$.

Das Kondensat (ca. 2 l/h) wird – wie bisher – dem bestehenden Sickerwassernetz und somit der Sickerwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Insgesamt stehen Ihrem Vorhaben keine wasserrechtlichen Vorgaben entgegen.

4.3 Planerische Abwägung

Wesentlicher Teil der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Alternativen. Es geht dem Gesetzgeber darum, in einer Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu prüfen, ob die Vorhabensvariante mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen umgesetzt wird, auch bei einer sog. Nullvariante. Die Nullvariante bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird ohne das Vorhaben durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Nullvariante ist die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter ohne Realisierung des geplanten Vorhabens zu betrachten.

Bei Ihrem Vorhaben war also zu prüfen, ob die optimalste technische Lösung für den Umgang mit dem emittierenden Deponiegas aus Sicht der öffentlichen und privaten Belange beantragt wurde.

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten Ihres beantragten Vorhabens aus.

Die beantragte Maßnahme steht im Einklang mit den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Sie stellt den Stand der Technik zur Behandlung von abnehmenden Deponiegaskonzentrationen in einer Hausmülldeponie dar. Eine Nullvariante würde dem entgegen stehen. Die Umweltauswirkungen würden in Zukunft zunehmen.

Andere technische Alternativen drängen sich nicht auf.

Die beantragte Änderung der Deponie ist zur Erreichung des Planungsziels geeignet.

Das Vorhaben reduziert die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG und § 2 Abs. 1 UVPG. Die in § 36 Abs. 1 KrWG normierten Zulassungsvoraussetzungen liegen vor. Die geltenden Vorschriften des jeweiligen Fachrechts und insbesondere die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) werden eingehalten. Der Stand der Technik wird bei allen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt und beachtet.

Die erforderlichen fachgesetzlichen Vorgaben werden von Ihrem Vorhaben eingehalten. Versagungsgründe sind nicht gegeben.

Insgesamt sind keine öffentlichen und privaten Belange erkennbar, die Ihr Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen.

Ihrem Antrag kann stattgegeben werden. Die Plangenehmigung kann erteilt werden.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 und 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ist nach § 1 Abs. 1 HVwKostG eine kostenpflichtige Amtshandlung. Gemäß § 11 HVwKostG sind Sie als deren Veranlasser verpflichtet, die Kosten zu zahlen.

Die festzusetzende Gebühr ergibt sich aus den Nrn. 1811212 und 18114 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der aktuell gültigen Fassung:

Nr. 1811212 (Gebühr für die Errichtung und Genehmigung, § 35 Abs. 2, 3 KrWG)

Hierbei handelt es sich um eine Wertgebühr. Diese bemisst sich nach einem prozentualen Anteil der Investitionskosten. Die Höhe der Gebühr beträgt 1,5 % der zu Grunde zulegenden Investitionskosten von 640.000,00 €, wobei hier eine Mindestgebühr von 12.000,00 € festgeschrieben ist. 1,5 % von 640.000,00 € ergeben 9.600,00 €. Da dies unter der Mindestgebühr von 12.000,00 € liegt, wird diese erhoben.

Nr. 18114 (Gebühr für die Vorprüfungen nach UVPG)

Für die Vorprüfung nach UVPG sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.

Der entsprechende Stundensatz ergibt sich aus der Nr. 1412 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO). Da sich die AllgVwKostO zwischenzeitlich geändert hat, gilt die Übergangsregelung des § 23 HVwKostG, wonach die Berechnung der Gebühr nach der für den Kostenschuldner

günstigeren Variante erfolgt. Daher beträgt die Gebühr für die Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes je Viertelstunde 18,25 €. Für die Vorprüfung nach UVPG wurden insgesamt vier Viertelstunden des gehobenen Dienstes benötigt. Das ergibt eine Gebühr von (4 x 18,25 €) 73,00 €.

Daher beträgt die Höhe der Gesamtkosten **12.073,00 €**.

Zahlungshinweise

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Firmennamens und des Verwendungszwecks bis spätestens **23.12.2024** an:

HCC-RP Gießen Zentrale

Konto 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)

IBAN für Überweisung mit Beleg DE65 5005 0000 0001 0058 83

IBAN für elektronische Überweisung DE655005000000001005883

Swift BIC HELADEFXXX

Verwendungszweck: 2408954222700089

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erheben.

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei erfolgreicher Klage erfolgt eine Rückzahlung.

Im Auftrag

Anhang:

- Hinweise
- Plan

Hinweise

1. Abfallrecht

1.1

Zum Rückbau der Altanlage:

Grundsätzlich ist vor dem Rückbau von Anlagen oder Anlagenteilen darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung und Reinigung vorrangig verwertbare Abfall-Teilmenen entstehen können.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die ErsatzbaustoffV enthält die u.a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z.B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Weitere Details zur Einstufung und Entsorgung sind dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ (Stand: 01. September 2018) (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf) bzw. in seiner aktualisierten Fassung zu entnehmen.

1.2

Die Gasförderstation muss auf die Anforderungen der Deponie (Fördermenge, Druckverhältnisse und Gaszusammensetzung) und der nachgelagerten Behandlungs- und Verwertungsanlage abgestimmt sein (Kapitel 4.2, BQS 10-1).

1.3

Das aus dem Deponiekörper austretende Deponiegas muss u.a. durch Kondensatabscheidung, evtl. zusätzliche Gasentfeuchtung oder Gasreinigung so konditioniert werden, dass es vom nachfolgenden Behandlungs- oder Verwertungsverfahren genutzt werden kann und ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist (nach VDI 3899 Blatt 1, Nummer 6.1) (BQS 10-1, Kapitel 4.3).

1.4

Ungeplante Ausfälle sowie Störungen der Entgasungsanlage, die zu einer erheblichen Abweichung von ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen sind unverzüglich der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV,

Dezernat 42.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen mitzuteilen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 DepV).

2. Arbeitsschutz

Für den Rückbau der Notfallfackel in Eigenregie ist die Gefährdungsbeurteilung anzupassen und zu erweitern (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV).

3. Baurecht

3.1

Die Prüfung des Bauantrags erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO.

3.2

Gemäß Bauvorlagenerlass ist vor Baubeginn der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vorzulegen, mit welchen dargelegt wird, dass die brandschutzrelevanten Regelanforderungen der HBO und nach Vorschriften aufgrund der HBO in der Planung eingehalten sind. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere auch die Anforderungen im Anwendungsbereich der Feuerungsverordnung. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 HBO entfällt eine bauaufsichtliche Prüfung.